



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

NAME  
Natalie Niedermeier

Per E-Mail an

TELEFON  
089 1261-1099

Kommunale Spitzenverbände und  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrt

TELEFAX  
089 1261-1625

mit der Bitte um Beachtung und  
Weiterleitung an Träger

E-MAIL  
Natalie.Niedermeier@stmas.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V4/6513.01-1/275

07.06.2019

**Informationen zum neuen Schulversuch "Fachkraft für Grundschulkindbetreuung"  
(Arbeitstitel)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um dem steigenden Fachkräftebedarf im Bereich der bayerischen Kindertageseinrichtungen und im schulischen Bereich im Rahmen der Ganztagsbetreuung gerecht zu werden, müssen neben den bereits laufenden Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Erzieherausbildung neue Wege gefunden werden, entsprechendes zusätzliches Fachpersonal zu gewinnen. Insbesondere im Bereich der Betreuung von Grundschulkindern sollten bisherige Modelle der Qualifizierung um eine neue Fachrichtung im Rahmen der Fachschulausbildung ergänzt und dadurch erprobt werden.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) beabsichtigt in enger Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales daher, ab dem Schuljahr 2019/2020 einen Schulversuch gem. Art. 81 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEuG) zur Ausbildung zur „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel) durchzuführen.

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

## 1. Ziel des Schulversuchs

Es soll überprüft werden, inwieweit eine neue Fachschul-Fachrichtung mit eigenem Berufsabschluss zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld beitragen kann.

## 2. Rahmenbedingungen des Schulversuchs

### 2.1 Ausbildungsort

Ausbildungsorte für den o. g. Berufsabschluss sollen sogenannte Fachschulen für Grundschulkindbetreuung (Arbeitstitel) werden, die im Rahmen des Schulversuchs errichtet werden und an den staatlichen sowie an kommunalen und staatlich anerkannten Fachakademien für Sozialpädagogik angesiedelt werden sollen.

### 2.2 Ausbildungsdauer und Ausbildungsstruktur

Die Ausbildung soll zwei Ausbildungsjahre umfassen und auch in hälftiger Teilzeit durchlaufen werden können.

Die Ausbildung an der Fachschule soll in zwei Ausbildungsabschnitte gegliedert sein:

- a) ein überwiegend theoretischer erster Ausbildungsabschnitt von einem Schuljahr an der Fachschule und
- b) ein daran anschließender Ausbildungsabschnitt in Form eines von der Fachschule begleiteten, vergüteten Praktikums von zwölf Monaten<sup>1</sup>

## 3. Zulassungsvoraussetzungen

Die Aufnahme in das erste Schuljahr setzt Folgendes voraus:

- Einen mittleren Schulabschluss,
- eine berufliche Vorbildung durch eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung. Abweichend davon können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren bisheriger Bildungsstand und beruflicher Werdegang eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule erwarten lassen.

---

<sup>1</sup> Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer.

- Einen Nachweis über eine sechswöchige praktische Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder schulischen Einrichtung im einschlägigen Bereich
- den Nachweis über die gesundheitliche Eignung für den Beruf,
- ein erweitertes Führungszeugnis und
- Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Muttersprache als Deutsch müssen außerdem nachweisen, dass sie über hinreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift mindestens auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen, sodass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleistet ist.

#### **4. Tätigkeitsbereich**

Praktische Tätigkeiten im Rahmen der Ausbildung (vor Ausbildungsbeginn sowie im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt) können in folgenden einschlägigen Einrichtungen in Bayern erfolgen:

- Angebote der Kinder- und Jugendhilfe: Horte und Häuser für Kinder mit Gruppen für Kinder ab sechs Jahren
- Schulische Angebote: einfache und verlängerte Mittagsbetreuung sowie offene und gebundene Ganztagschule (an Grundschulen)

Nach erfolgreichem Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung soll der bayerische Berufsabschluss „Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel) verliehen werden. Der Tätigkeitsbereich wäre zunächst auf bayerische Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie bayerische schulische Angebote begrenzt, da es keine bundesweite Anerkennung in Form einer KMK-Rahmenvereinbarung gibt.

Es ist geplant, dass Absolventinnen und Absolventen des Schulversuchs im Anschluss an eine erfolgreiche Ausbildung eine „modifizierte Erzieherausbildung“ an einer Fachakademie für Sozialpädagogik absolvieren oder eine „modifizierte Prüfung für andere Bewerber“ ablegen können (beides ebenfalls als Schulversuch). Zudem haben die Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit, in das 2. Studienjahr der Fachakademie für Sozialpädagogik einzusteigen (§ 6 Abs. 2 der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO)).

## 5. Vergütung und Einrechnung in den förderrelevanten Stellenschlüssel

Im zweiten Ausbildungsjahr zahlt der Träger der sozialpädagogischen bzw. schulischen Einrichtung der Schülerin/dem Schüler eine Ausbildungsvergütung.

Die Konzeption der Ausbildung ermöglicht aus Sicht des StMAS eine Anrechnung in den förderrelevanten Anstellungsschlüssel sowohl im zweiten Ausbildungsabschnitt als auch im Anschluss an die Ausbildung wie folgt:

- Während des zweiten Ausbildungsabschnitt können die Schülerinnen und Schüler als „Ergänzungskräfte für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel) in entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (Horte, Häuser für Kinder mit Gruppen für Kinder ab sechs Jahren) in den förderrelevanten Anstellungsschlüssel angerechnet werden. Das StMAS begrüßt eine pädagogischen Ergänzungskräften angemessene Bezahlung während des zweiten Ausbildungsabschnitts. Eine Weiterarbeit als „Ergänzungskraft für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel) ist bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung nicht möglich.
- Im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung können die Absolventinnen und Absolventen als „Fachkräfte für Grundschulkindbetreuung“ (Arbeitstitel) in entsprechenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe (Horte, Häuser für Kinder mit Gruppen für Kinder ab sechs Jahren) in den förderrelevanten Anstellungsschlüssel angerechnet werden. Das StMAS begrüßt eine pädagogischen Fachkräften angemessene Bezahlung nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung.
- Eine Eintragung in die Berufeliste des Bayerischen Landesjugendamtes erfolgt bei erfolgreichem Durchlauf des Schulversuchs von mindestens zwei Ausbildungsjahren.

Wir wenden uns an Sie, um Sie grundsätzlich über diese Möglichkeiten zu informieren. Darüber hinaus möchten wir Sie bitten, den potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern die o. g. Praktika sowie Arbeitsstellen im zweiten Ausbildungsabschnitt sowie im Anschluss an die Ausbildung zu ermöglichen. Bitte leiten Sie dieses Schreiben an Ihre Träger zur Information weiter.

Auf der Homepage des StMUK können Sie die Adressen und Kontaktdaten der am Schulversuch teilnehmenden Fachakademien für Sozialpädagogik in Ihrer Nähe abfragen:

<https://www.km.bayern.de/schueler/schulsuche.html>.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Jürgen Dunkl'.

Hans-Jürgen Dunkl

Ltd. Ministerialrat